Stadt Dieburg

Bebauungsplan
Nr. 106 „Groß Umstädter Straße 87“

Textliche Festsetzungen zum Vorentwurf

Oktober 2026

Bearbeitung:
M. Sc. Weiliang Zhou
Dipl.-Ing. Wolfgang Schulz (Stadtplaner)

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Raabe, Schulz, Dr. Gehrmann – Partnerschaft mbB
Architekten und Stadtplaner

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
tel 06151 - 99 500 fax 99 50 22
mail@planungsgruppeDA.de
www.planungsgruppeDA.de

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) (§ 8 BauNVO)

In den Teilgebieten GE 1 und GE 2 sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art

Im Teilgebiet GE 1 sind gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- Geschäfts- und Bürogebäude.
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Im Teilgebiet GE 2 sind gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 8 und 9 BauNVO zulässig:

- offene, nicht überdachte Freiausstellungs- und Verkaufsflächen für Kraftfahrzeuge.

In den Teilgebieten GE 1 und GE 2 sind gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie und öffentliche Betriebe,
- Einzelhandelsbetriebe; ausgenommen hiervon sind der Verkauf von Kraftfahrzeugen, sowie von Produkten aus Eigenproduktion,
- Lagerhäuser und Lagerplätze,
- Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Zulässige Grundfläche (§ 16 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 19 BauNVO)

Die maximal zulässige Grundfläche (GRmax) der Summe aller baulicher Anlagen nach § 16 BauNVO i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt gemäß der Nutzungsschablone der Planzeichnung:

Im Teilgebiet GE 1: GRmax = 1.630 m^2

Im Teilgebiet GE 2: GRmax = 2.100 m^2

Im Teilgebiet GE 1 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO) bis zu einer maximalen Grundfläche von 800 m² überschritten werden.

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 i. V. m. § 20 Abs. 1 BauNVO)

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird in der Nutzungsschablone der Planzeichnung als Höchstgrenze festgesetzt.

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)

2.3.1 Höhenbezugspunkt

Der Höhenbezugspunkt für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen ist 149,1 m ü. NHN.

2.3.2 Maximal zulässige Gebäudehöhe

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 7,5 m über dem Höhenbezugspunkt.

Als oberer Bezugspunkt wird bei flachen oder flach geneigten Dächern bis 5° Dachneigung die Oberkante der Attika festgesetzt. Wird keine Attika ausgebildet, ist der obere Bezugspunkt die Oberkante des Daches an der Schnittstelle der Außenwand mit der Dachhaut des obersten Geschosses.

Als oberer Bezugspunkt wird bei geneigten Dächern der First bzw. der höchste Punkt der Dachfläche festgesetzt.

2.3.3 Aufbauten auf Dächern

Technische Aufbauten, wie Antennen, Schornsteine, Lüftungsanlagen sowie Anlagen für Solarenergiegewinnung, und der Belichtung dienende Dachaufbauten wie Oberlichtaufsätze, dürfen die festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe um bis zu 2,5 m überschreiten.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 BauNVO)

Es sind Gebäude im Sinne der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.

5. Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

5.1 Stellplätze

Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

5.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von oberirdischen Gebäuden, Überdachungen sowie geschlossenen Containeranlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Teilgebiet GE 1 zulässig.

Die übrigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ (F+R)

Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ dient der Weiterführung des Fuß- und Radwegs.

6.2 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche

Zufahrten von den öffentlichen Verkehrsflächen zu den privaten Grundstücken sind nur innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Ein- und Ausfahrtsbereiche zulässig.

7. Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ festgesetzt.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Artenschutzmaßnahmen

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt

8.2 Außenbeleuchtung

Es sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung (unnötige Tötung von Insekten, Irritation von Vögeln und Fledermäusen) durchzuführen:

- die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen.
- zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1.600 – 2.400 K, wenn die Verkehrssicherungspflicht oder andere gesetzliche Regelungen dies erfordern maximal 3.000 Kelvin), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60°C aufheizt.
- die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten.
- die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatz-beleuchtung.

8.3 Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen

Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u. a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen.

Große zusammenhängende, vollständig transparente oder spiegelnde Glaskonstruktionen mit einer Glasfläche von mehr als 20 m² sind nach § 37 Abs. 2 HeNatG in der Regel unzulässig.

Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth, 2022) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

8.4 Oberflächenbefestigung

Soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, sind befestigte, nicht überdachte Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Eine zusätzliche Begrünung dieser Flächen wird empfohlen.

Sonstige Flächen, auf denen betriebsbedingte Verschmutzungen auftreten könnten, sind mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen.

8.5 Versickerung von Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist, soweit wasserrechtliche, wasserwirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, auf dem Grundstück zu versickern. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser zu sammeln, zu verwerten und/oder gedrosselt abzuleiten.

9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

9.1 Anpflanzen von Einzelbäumen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind entsprechend der Artenempfehlungen (s. Hinweis V. 8.) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Geringfügige Abweichungen von den in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzstandorten sind zulässig.

9.2 Grundstücksbegrünung

Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfreiflächen sind als extensiv gepflegte, krautreiche Wiesen anzulegen und zu pflegen; Flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig mit Ausnahme von baukonstruktiv erforderlichen Einbauten wie Spritzschutzstreifen an Gebäuden bis zu einer Breite von 0,5 m.

9.3 Freiflächenkennziffer 1

Innerhalb der mit Freiflächenkennziffer „1“ gekennzeichneten Fläche ist pro 2 m² Fläche ein Strauch entsprechend den Artenempfehlungen (s. Hinweis V. 8.) zu pflanzen. Die Untersaat erfolgt mit standortgerechtem Saatgut für extensiv genutzte Wiesen.

9.4 Freiflächenkennziffer 2

Innerhalb der mit Freiflächenkennziffer „2“ gekennzeichneten Flächen ist pro 10 m² Fläche ein Strauch entsprechend den Artenempfehlungen (s. Hinweis V. 8.) zu pflanzen. Die Untersaat erfolgt mit standortgerechtem Saatgut für extensiv genutzte Wiesen. Alternativ zur Untersaat können auf maximal 50 % der Fläche Stauden- oder Kleingehölzpflanzungen erfolgen.

9.5 Freiflächenkennziffer 3

Innerhalb der mit Freiflächenkennziffer „3“ gekennzeichneten Flächen ist eine Stauden- und Kleingehölzpflanzung bzw. blütenreiche Ansaat entsprechend der Artenempfehlungen (s. Hinweis V. 8.) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

9.6 Mindestanforderungen an Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen sowie Unterhaltungspflege

Für alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflanzende Bäume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:

- Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18 - 25 cm
- Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe 60 - 100 cm (je nach Art)

Alle Anpflanzungen sind spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der Gebäude und baulichen Anlagen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach zwei Jahren nachzupflanzen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 3 Hessischer Bauordnung (HBO).

10. Dachform, -neigung und Dacheindeckung

Im Plangebiet sind Flachdächer mit einer Dachneigung von bis zu 5° und Satteldächer zulässig.

Dacheindeckungen aus reflektierenden Materialien, die Blendwirkungen verursachen, sind nicht zulässig.

11. Technische Anlagen und sonstige Aufbauten auf Dächern

Technische Anlagen und sonstige Aufbauten auf Dächern haben sich in ihrer Anordnung orthogonal an der Ausrichtung der Baukörper zu orientieren. Ausgenommen sind Solaranlagen auf Flachdächern.

Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie (Photovoltaik und Solarthermie) sind als zusammenhängende Flächen in, an und auf den Dächern zulässig. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen auf den öffentlichen Verkehrsraum und benachbarte Grundstücke sind Solaranlagen mit einer reflexionsarmen, mattierten Oberfläche (z. B. Antireflexglas) auszuführen.

Technische Anlagen und sonstige Aufbauten auf Dächern (z. B. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie, Aufzugsüberfahrten, Funkantennen, Lüftungsanlagen und Kamine) sind gegenüber den Außenwänden (Fassaden) des darunter befindlichen Geschosses, um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunterliegenden Geschosses zurückzusetzen. Ausgenommen sind technische Anlagen und sonstige Aufbauten mit einer Gesamthöhe von maximal 1,0 m über der Oberkante der Außenwand.

12. Fassadengestaltung

Fassadenflächen sind in neutralen Farbtönen (Farbtonbereiche Weiß, Beige und Grau) auszuführen.

Abweichende Materialien und Farbtöne (z. B. Glas- oder Metallfassaden) sind bis zu einem Anteil von maximal 20 % der jeweiligen Fassadenfläche zulässig.

13. Einfriedungen

Einfriedungen sind ausschließlich als Stabgitterzäune oder Maschendrahtzäune mit einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig.

Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere ist bei Einfriedungen ein Abstand von 20 cm zum Boden einzuhalten oder auf andere Art eine ausreichende Durchlässigkeit sicher zu stellen.

Werbebanner an Einfriedungen sind unzulässig

Entlang der Groß-Umstädter Straße und der Kreisstraße K128 sind Einfriedungen bzw. Zäune nicht zulässig.

14. Aufschüttungen / Abgrabungen

Geländeveränderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie für die Errichtung der baulichen Anlagen oder Erschließungsflächen erforderlich sind.

Der Anschluss an das natürliche Gelände der Nachbargrundstücke und der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Groß-Umstädter Straße / Kreisstraße K128) sind durch natürliche Abböschungen mit einer Neigung von maximal 1:1,5 anzugleichen.

III. Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe Grundwasserstände) erforderlich sind

Im Planungsgebiet ist mit hohen Grundwasserständen (Grundwasserflurabstände 1,9 m - 4,25 m (Quelle: Grundwasserflurabstandskarten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie) zu rechnen.

Aufgrund der Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden sind besondere Maßnahmen (z. B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungen) erforderlich.

IV. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IIIB des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Brunnen I-XIII des Betreibers Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg (WSG-ID: 432-096). Somit ist besonderer Sorgfalt alle Bauvorhaben zum Schutze von Boden und Grundwasser erforderlich. Dies schränkt z. B. die Nutzung von Geothermieanlagen ein. Ggf. hieraus resultierende bauliche Einschränkungen sollten vorab mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg geklärt werden.

Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

2. Bauverbotszone zur Kreisstraße

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der 20m-Anbauverbotszone der Kreisstraße K 128 gemäß § 23 HStrG.

Längs der K 128 dürfen innerhalb der 20 m-Anbauverbotszone jegliche Hochbauten sowie bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

V. Hinweise

1. DIN-Normen

Sofern in den Unterlagen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen, Arbeitsblätter etc. beim Magistrat der Stadt Dieburg eingesehen werden.

2. Grundwasser

Falls aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser im Rahmen von Baumaßnahmen temporär Grundwasser gefördert bzw. abgeleitet werden muss, ist dies der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Darmstadt-Dieburg vorab anzuzeigen. Ab einer jährlichen Entnahme von mehr als 3.600 m³ ist gemäß § 29 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

3. Altlasten

Informationen zu Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserschäden liegen für das Plangebiet nicht vor.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

4. Bodendenkmäler (§ 20 HDSchG)

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege (Hessen ARCHÄOLOGIE, Ida-Rhodes-Straße 1, 64259 Darmstadt, Tel.: 06151-397783-0, archaeologie.darmstadt@hessenarchäologie.de) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Darmstadt-Dieburg unverzüglich anzuzeigen (Denkmal-

schutzbehörde, Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt, Tel: 06151-881-2331, Denkmalschutz@ladadi.de). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden. Das Landesamt für Denkmalpflege ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu benachrichtigen. Art und Weise des Aushebens der Baugruben ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

5. Kampfmittel

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-0).

6. Sichtbeziehungen an öffentlichen Straßen

Bei der Errichtung von Grundstücksein- und -ausfahrten ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis der erforderlichen Sichtdreiecke nach den jeweils geltenden Richtlinien zu erbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen innerhalb der erforderlichen Sichtdreiecke zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m über der Fahrbahnebene von Sichthindernissen freizuhalten sind.

Baumpflanzungen sowie Zufahrtsgestaltungen im Einmündungsbereich zur Kreisstraße K 128 sind frühzeitig mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen.

Können die Regel-Sichtdreiecke nicht nachgewiesen werden, sind im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde flankierende verkehrsregelnde Maßnahmen abzustimmen.

7. Begrünung von Stellplätzen

Je 5 Stellplätze ist mindestens ein standortgeeigneter Baum auf dem Grundstück entsprechend den Artenempfehlungen (s. Hinweis V. 8.) zu pflanzen.

8. Artenempfehlungen

Empfohlen wird die Verwendung folgender heimischer, standortgerechter Arten:

Bäume

Art	**Deutscher Name**
Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher

Art	**Deutscher Name**
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Gewöhnliche Haselnuss

Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Lonicera periclymenum	Heimisches Wald-Geißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Echter Faulbaum
Rosa spec.	Rosen
Salix spec.	Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder